

AKTENEXEMPLAR

Bern, den 28.8.67

POLITIKABTEILUNG

Studienkommission für strategische Fragen

Arbeitsausschuss "Nonproliferation"

130

VertraulichProtokoll

der

Sitzung des Arbeitsausschusses "Nonproliferation" vom 18.8.67 in BernVorsitz: Dr. Urs SchwarzTeilnehmer: Dr. Gustav Däniker, Prof. Dr. Kurt Eichenberger, Prof. Jacques Freymond,  
Dr. Curt Gasteyger, Oberst Hans Senn, Prof. Dr. Walter Winkler.

Entschuldigt haben sich die Herren Dr. Peter Stoll und Oberstdiv. Hans Wildbolz.

Der Vorsitzende erstattet Bericht (Text s. Beilage) über die von den Mitgliedern des Ausschusses ausgearbeiteten Studien (Zusammenfassung der Gedanken ohne Begründung)

Zu den Darlegungen werden von den Herren des Ausschusses keine Erläuterungen gewünscht oder Bemerkungen gemacht.

Diskussion:

Prof. Dr. Winkler äussert sich zur Frage der Kosten der Inspektionen, die er unter den Voraussetzungen der NOK (Grosskraftwerk) geprüft hat. Entsprechend der Produktion an Plutonium müsste nach der im Vertrag vorgesehenen Kategorieneinreihung ständig ein Inspektor im Werk anwesend sein, der jährlich vermutlich Fr 100'000 kosten würde. Auf die Energieproduktion bezogen würde das eine Kostensteigerung in der Grössenordnung von nur 2,5 ‰ ergeben.

Die Ausbeutung von natürlichem Uran fällt nicht unter die Kontrolle der Wiener Agentur; nach der vorliegenden Entwurf für einen Sperrvertrag würde sie wohl der Inspektion unterstehen.

Heute erfolgen die Kontrollen in der Schweiz auf rein bilateraler Basis; die Kosten werden von den USA getragen. Gemäss den Statuten der IAEA würde in Zukunft hierfür die Agentur aufkommen.

Dr. Däniker möchte wissen, ob keine offiziellen Dokumente über die Herstellung von A-Waffen in der Schweiz vorliegen. Für den Fall, dass offizielle Studien in dieser Richtung gemacht wurden, sollten sie dem Ausschuss zugänglich gemacht werden (Fabrikationsmöglichkeiten, Preis, militärischer Wert).

Oberst Senn bestätigt, dass solche Studien existieren; sie sind jedoch als streng geheim klassifiziert. Der Sprechende wird abklären, ob sie wenigstens auszugsweise dem Ausschuss zugänglich gemacht werden können.

Der Bundesrat beschloss 1958 im Hinblick auf eine evtl. A-Bewaffnung Abklärungen durchzuführen. Er zeigte sich in der Folge jedoch zurückhaltend. Die Ergebnisse erster Studien wurden 1963 zu einem Bericht verarbeitet, der bestimmte Anträge für weitere Abklärungen enthielt. Diese sind teilweise im Gang, jedoch nicht auf dem wichtigsten Gebiet der Waffentechnik. Oberst Senn ist der Auffassung, dass wir uns beim heutigen Stand der Technik keine Nuklearaufrüstung leisten könnten, ohne dass darunter die konventionelle Rüstung in einer Weise leiden würde, die nicht verantwortet werden kann. Auch nach dem Beitritt der Schweiz zu einem Sperrvertrag müsste die Generalstabsabteilung die Weiterführung der Studien verlangen, um bei einem Zusammenbruch des Vertrages die Handlungsfreiheit rasch wiederzugewinnen.

Oberst Senn orientiert darüber, dass der Bundesrat dieses Frühjahr eine Kommission zur Verfolgung der Nonproliferationsfragen unter Leitung von Prof. Bindschedler geschaffen hat. Diese rein verwaltungsinterne Kommission wird ihre erste Sitzung in den nächsten Tagen abhalten.

Prof. Dr. Winkler weist auf die Arbeiten der Kommission Hochstrasser hin; der diesbez. Bericht sollte dem Ausschuss zugestellt werden, ebenso derjenige der Kommission Bindschedler. Wichtig ist, als Bedingung für die Unterzeichnung des Sperrvertrages zu verlangen, dass waffentechnische Untersuchungen durchgeführt werden können, da es sonst z.B. nicht möglich ist, einen wirksamen Zivilschutz aufzubauen. Diese Forderung gehört zu den Problemen, zu denen das EMD Stellung nehmen wird.

Dr. Gasteyer hebt die Wichtigkeit der Weiterführung der Studien auf strategischem und waffentechnischem Gebiet hervor, ungeachtet der Unterzeichnung eines Sperrvertrages. Dies sollte man die Nuklearmächte wissen lassen und in den Bericht des Arbeitsausschusses als ausdrücklichen Wunsch gegenüber EMD und Bundesrat aufnehmen.

Prof. Dr. Winkler teilt mit, dass Abklärungen über Uranvorkommen, die man jetzt machen darf, auch nach Vertragsunterzeichnung gestattet sind; nur der Abbau werde inspektionspflichtig.

Dr. Schwarz stellt die Frage über das weitere Vorgehen zur Diskussion. Als Unterlage für die Berichterstattung an die Gesamtkommission sollten die sieben Einzelstudien sowie der Bericht Hochstrasser genügen.

- 3 -

Dr. Däniker ist der Auffassung, dass die Studie, von welcher Oberst Senn sprach, für die Redaktion des Berichtes wichtig ist (als Bestätigung unserer technischen Möglichkeiten für die Herstellung von A-Waffen).

Oberst Senn wäre froh, für die Sitzung der Kommission Bindschedler vom 24.8. die sieben Einzelstudien und die Zusammenfassung als Unterlage zu erhalten. Der Vorsitzende stellt ihm die gewünschten Dokumente zur Verfügung.

Prof. Dr. Winkler glaubt nicht, dass wir in der Lage wären, mit unsern Mitteln ein Arsenal von strategischen A-Waffen aufzubauen, weil dies nicht nur die finanziellen sondern auch unsere technischen Möglichkeiten übersteigen würde. Anders steht es mit kleinen A-Waffen. Theoretisch ist ein Land, das einen Reaktor bauen kann, auch in der Lage, kleine A-Waffen bis etwa 50 KT herzustellen. Es ist aber ein grosser Sprung, sobald über das Kaliber von 50 KT hinausgegangen wird. Hinzu kommt noch das Problem der Trägerwaffen.

Prof. Freymond weist auf die technischen und wirtschaftlichen Faktoren sowie die politischen Bedingungen hin, von denen die Unterzeichnung des Sperrvertrages abhängt. Es dürfte für uns sehr schwierig sein, die Unterzeichnung zu verweigern oder hinauszuschieben, wenn viele andere Staaten unterzeichnen. Wir sollten aber Zurückhaltung üben und nicht vorzeitig erklären, dass wir unterzeichnen wollen, sondern höchstens dass wir für den Vertrag sind, sofern er mit unseren Interessen vereinbar ist. Dies sollte der Kommission des Politischen Departements mitgeteilt werden, damit nicht übereilte Erklärungen abgegeben werden.

Prof. Dr. Winkler ist der Ansicht, dass wir unabhängig vom Nonproliferationsvertrag versuchen sollten, von den USA ein besseres bilaterales .. kommen zu erhalten (Preis, handelspolitische Restriktionen).

Dr. Schwarz betont, dass wir schnell handeln müssen, umso mehr als über die Hauptzüge unseres Berichtes Einigkeit herrschte.

Der Arbeitsausschuss verzichtet auf die Bildung einer kleinen Redaktionskommission. Dr. Schwarz wird den Bericht redigieren und den Mitgliedern des Arbeitsausschusses unterbreiten.

Beilage:  
Zusammenfassung der Einzelstudien

Für das Protokoll:

*Autoren*

Geht an:

- den Generalstabschef
- den Präsidenten der SSF
- die Präsidenten der AA
- alle Mitglieder des AA "Nonproliferation"
- weitere Mitglieder der SSF, gemäss bes. Verteiler
- den Sekretär der SSF

GENERALSTABSABTEILUNG

Arbeitsausschuss "Nonproliferation"

No

130

Beilage zum Protokoll  
28.8.67VertraulichZusammenfassung der Einzelstudien1. Wert der Nonproliferation an sich

(Dr. Curt Gasteyger)

Die Studie geht von der Ueberlegung aus, dass Vorzüge und Nachteile von Proliferation oder Nichtproliferation nicht absolut beurteilt werden können. Es ist denkbar, dass begrenzte Proliferation Stabilität und Sicherheit in einer Region erhöhen könnten (z.B. Asien). Das wird aber eine Ausnahme sein. Wird die Proliferation vertraglich verhindert, so ist der Wert der Massnahme davon abhängig, welches die Bestimmungen des Vertrages, die Verpflichtungen der Nuklearmächte, die Kontrollmethoden, die weitere Entwicklung der politischen und militärischen Verhältnisse sind. Der Wert ist am grössten, wenn möglichst viele und vor allem die wichtigsten zivilklearen Nationen dem Vertrag beitreten.

Der Wert der Nichtproliferation ist dort am geringsten, wo schon stabile Verhältnisse bestehen, am grössten in Gegenden mit politisch instabilen Ländern. Es verhält sich ähnlich mit der ansteckenden Wirkung des Erwerbs von Nuklearwaffen durch einen Staat.

Die Folgen einer Proliferation der Atomwaffen beleuchten am besten den Wert der Nichtausbreitung an sich:

Der Neid der Besitzlosen würde durch den Erwerb von Nuklearwaffen bestenfalls beschwichtigt; er bleibt aber bestehen wegen der immensen Ueberlegenheit der Grossmächte. Proliferation führt auch nicht zu einer für alle gleichgearteten Bedrohung, welche die Grossmächte zu grösserer Vorsicht zwingen würden. Im Gegenteil, der Schrecken wäre sehr ungleichmässig verteilt. Je kleiner der Staat desto geringer der Nutzen der Proliferation; die kleinen Staaten sind die grössten Nutzniesser der Nonproliferation.

Der Erwerb von Nuklearwaffen wird eine Lockerung der Bündnisverhältnisse und der Integration bewirken.

Die Proliferation führt also nur in den seltensten Fällen zu grösserer Sicherheit des zur Atomrüstung entschlossenen Staates und der Region, in der er sich befindet. Wo Instabilität besteht, wird sie durch Proliferation vergrössert.

Der Gedanke, dass durch Nichtproliferation grössere Mittel für friedliche Forschung und Nutzung frei würden, soll nicht überschätzt werden.

In einer Krise dürfte das Vorhandensein verschiedener Kernwaffennationen das Bild, wenigstens in Europa, nicht wesentlich ändern. Alle Seiten würden, so wie heute, einen Kriegsausbruch unter allen Umständen zu vermeiden suchen; das entscheidende Wort würde wie heute bei den Grossmächten bleiben. Im Krieg müsste wohl mit einer rascheren Eskalation gerechnet werden, da ein Anwachsen der Zahl der unabhängigen Entscheidungszentren in dieser Richtung wirkt. Das Kriegsbild in Europa würde komplizierter, die Sicherheit der einzelnen Länder geringer.

Das Problem der Bundesrepublik Deutschland untersteht wegen ihrer besonderen Lage besonderen Gesetzen.

Allgemein aber ist zu sagen, dass die Nonproliferation an sich ein anzustrebendes Ziel ist.

## 2. Einfluss eines Sperrvertrags auf die nationale Sicherheit

(Dr. Gustav Däniker)

Die Vorteile eines Nichtproliferationsvertrags wären, dass die Gefahr eines katalytischen Nuklearkriegs vermindert wird, dass in Europa keine neuen Atommächte entstehen und also keine neue nukleare Bedrohung auftritt, dass er, sofern er zu einer allgemeinen Verminderung der Atomrüstungen führt, uns entlastet. Die Nachteile bestehen darin, dass die bisherige nukleare Bedrohung unvermindert bleibt, dass die Nuklearwaffenentwicklung bei den Atomwaffenmächten weitergeht, ohne dass die Schweiz entsprechende Gegenmassnahmen ergreifen könnte, und dass man auf die einzige politische Waffe verzichtet, mit der man die Atomwaffenmächte zu einer allgemeineren Rüstungsbeschränkung bewegen könnte.

Das gilt, wenn mindestens alle europäischen Staaten unterzeichnen. Trifft das nicht zu, so verstärkt sich der zuerst genannte Nachteil. Alle Vorteile fallen weg. Verzichtet die Schweiz auf die Unterzeichnung, behält sie wenigstens ihre Handlungsfreiheit.

Ob sie durch die Beschaffung von Atomwaffen dann ihre Sicherheit erhöhen könnte, kann heute nicht beurteilt werden, da keine grundlegenden Studien über die Frage bekannt sind, welche Abschreckungs- oder Verteidigungswirkungen eine uns zugängliche Nuklearbewaffnung hätte. Das Nahziel mit Bezug auf die nationale Sicherheit muss deshalb sein, die atomare Handlungsfreiheit zu bewahren, bis eingehende Untersuchungen zeigen, dass wir keinen Weg einschlagen, den man dann bereut. Die Bewahrung der Handlungsfreiheit entspricht den Bedürfnissen nicht nur der militärischen sondern in noch höherem Masse der politischen Strategie, die vielleicht ermöglicht, erhöhte Sicherheit durch eine allgemeine Rüstungsbeschränkung zu gewinnen.

## 3. Einfluss eines Sperrvertrags auf Forschung, Entwicklung und Wirtschaft

(Dr. Peter Stoll)

Von einem Sperrvertrag werden direkt betroffen alle Methoden und Verfahren, die der Herstellung und Trennung von Plutonium und hochangereichertem Uran dienen. Wird der Zyklus vom Rohuran bis zur Aufarbeitung bestrahlter Elemente nicht beherrscht, kann ein neues Reaktorsystem nicht als industriell und wirtschaftlich entwickelt bezeichnet werden.

Die Trennung zwischen zivilen und militärischen Anwendungen wird in diesem Gebiet schwierig sein. In dem provisorischen Vertragstext wird zudem nirgends klar gesagt, ob das Verbot der Beschaffung von Waffenmaterial auch das Verbot der Gewinnung von Natururan einschliesst. Unter Verbot kommen auch die nuklearen Sprengkörper für nichtmilitärische Anwendungen. Die im Vertragsentwurf offerierte Gegenleistung einer internationalen Organisation für Nuklearexplosionen kann auf ihren Wert nicht beurteilt werden, bis man die endgültige Formulierung kennt.

Die direkten Einwirkungen eines Nonproliferationsabkommens sind also erheblich und für einen Nichtwaffenstaat durchaus negativ.

Die zivilen Anstrengungen auf dem Gebiet der Atomenergie sind so umfassend geworden, dass die zivile Nukleartechnik ohne die aus militärischen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen anfallenden Informationen auskommt. Eine Ausnahme ist vielleicht die Entwicklung des "schnellen Brütters", wo die "schnelle Neutronenphysik" eine Rolle spielt, die im waffentechnischen Sektor entscheidend gefördert wird. Allgemein fehlen im Nichtwaffenstaat die Querverbindungen geistiger und materieller Art zwischen der militärischen und der zivilen Forschung und Entwicklung. Trotzdem ist zu sagen, dass ein Nonproliferationsvertrag der Schweiz durch indirekte Einwirkungen kaum Nachteile in Bezug auf eine eventuelle künftige Reaktorsystementwicklung bringen würde.

Die wirtschaftliche Freiheit im Reaktorgeschäft würde durch den Vertrag eingeschränkt und die Wettbewerbssituation zwischen den nuklearen und nichtnuklearen Staaten verzerrt. Durch die Vorschriften, Einschränkungen und Kontrollen auf dem Gebiet des Brennstoffkreislaufs kann jedes Geschäft für einen Nichtnuklearwaffenstaat verunmöglicht werden. Ein schweizerischer Export an einen anderen Nichtnuklearwaffenstaat würde z.B. nur möglich sein, wenn keine Offerte eines Nuklearwaffenstaates vorliegt. Die Wirtschaft wird auf dem nuklearen Sektor diskriminiert, wenn man zu den Nichtnuklearwaffenstaaten gehört. Die Nachteile sind erheblich.

Sollten nur einzelne Staaten dem Nonproliferationsabkommen beitreten, so würden sich die Nachteile noch vervielfachen.

Die Einflüsse eines Nonproliferationsvertrags auf den untersuchten Sektoren sind erheblich und für einen Nichtnuklearwaffenstaat, der sich zu den Industrienationen zählt, kaum tragbar.

#### 4. Beurteilung der Annehmbarkeit der vorgesehenen Inspektionen

(Prof. Dr. Walter Winkler)

Die Beurteilung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Schweiz auf die Herstellung eigener Nuklearwaffen verzichtet und dass die Inspektionen durch die IAEA vorgenommen werden.

Die heute zur Verfügung stehenden Unterlagen genügen nicht, um sich ein abschliessendes Bild zu machen. Insbesondere fehlen verbindliche Definitionen gewisser Ausdrücke in Art. III des vorliegenden Vertragsentwurfs wie "Specialized equipment or non-nuclear material for the processing or use of source or fissionable material or for the production of fissionable material for peaceful purposes".

Unter der Voraussetzung, dass diese Begriffe nicht sehr extensiv ausgelegt werden, ergeben sich folgende vorläufige Schlussfolgerungen:

Bei der schweizerischen Nuklearforschung für friedliche Zwecke haben die vorgesehenen Inspektionen lediglich Mehrarbeit zur Folge und sind durchaus annehmbar.

Die schweizerischen Nuklearkraftwerke werden unabhängig von der Frage ob der Nonproliferationsvertrag unterzeichnet wird oder nicht, den "Safeguards", den Sicherheitsvorkehrungen, unterstellt sein. Für die Kraftwerkgesellschaften wird die Inspektion Inkonvenienzen bringen, die jedoch nicht sehr bedeutungsvoll sind. Die Kosten der Inspektion würden gemäss den Statuten der IAEA durch diese übernommen.

Einzelne schweizerische Industrieunternehmungen werden durch den Beitritt zu einem Nonproliferationsvertrag, falls sie gewisse Produkte an Nichtnuklearwaffenstaaten liefern wollen, gegenüber den Industrien der Nuklearwaffenstaaten diskriminiert. Auch ist die Möglichkeit der Industriespionage gegeben. Sofern sich die Safeguards im Rahmen der heutigen Gepflogenheiten der IAEA bewegen, braucht jedoch die Gefährdung der schweizerischen Nuklearindustrie nicht zu schwerwiegenden Bedenken Anlass zu geben.

#### 5. Einfluss der Nonproliferation auf die Aussichten einer Abrüstung

(Prof. Jacques Freymond)

Ein kleiner Nichtatomwaffenstaat kann keinen wirklichen Einfluss auf die Abrüstungspolitik ausüben. Er verfügt nur über moralischen Einfluss - sofern er ihn überhaupt ausübt. Man müsste wünschen, dass die schweizerische Regierung entschiedener für die nukleare Abrüstung eintritt und sogar aktiv an den diplomatischen Initiativen die darauf gerichtet sind, teilnehme. Könnte die Schweiz die Unterzeichnung eines Nonproliferationsvertrags von einer Verpflichtung der Nuklearwaffenmächte abhängig machen, Rüstungsbeschränkungen anzunehmen? Diese Möglichkeit hängt in hohem Masse von der Haltung anderer, besonders kleiner Staaten ab. Dem Druck, der zweifellos auf die Schweiz ausgeübt würde, um sie zu einer schnellen Unterzeichnung zu bewegen, könnte leichter widerstanden werden, wenn der Bundesrat frühzeitig, vor dem Abschluss eines Vertrags, sein waches Interesse für eine nukleare Abrüstung bewiesen hätte.

Die Anstrengungen sollten sich nicht bloss auf eine nukleare Abrüstung der Grossmächte richten, sondern auf eine allgemeine politische Entspannung und auf Massnahmen wie etwa die Errichtung atomwaffenfreier Zonen. Man muss vor dem Abschluss eines Nonproliferationsvertrags für solche Lösungen eintreten und hat dann auch Aussichten auf Erfolg. Ist einmal der Vertrag geschlossen, sind unsere Möglichkeiten sehr gering, und eine Weigerung, ihn zu unterzeichnen, würde in der Welt als Befürwortung des Nuklearkriegs ausgelegt.

#### 6. Wirkung einer eventuellen Nichtunterzeichnung

(Prof. Jacques Freymond)

Die Ablehnung eines Nonproliferationsabkommens hätte gewiss schwere politische Folgen sowohl im Inneren wie im Bereich der Aussenpolitik. Das internationale Bild der Schweiz - Symbol dafür das IKRK - würde es ausserordentlich erschweren, einem Vertrag nicht beizutreten. Unsere Haltung kann nicht von derjenigen Chinas oder Frankreichs abhängig gemacht werden und ebensowenig von derjenigen der Bundesrepublik Deutschland. Was für uns zählt, ist die Haltung der kleinen europäischen Staaten, insbesondere der neutralen und Schwedens.

Es ist von höchster Wichtigkeit, dass die Schweiz ihren Standpunkt vor der Unterzeichnung eines Abkommens klarmacht und versucht, ihren Einfluss auszuüben. Nachher wird es zu spät sein. Es wird uns an der Bewegungsfreiheit fehlen, die uns erlauben würde, unsere Politik zu begründen. Weder der schweizerischen noch der internationalen öffentlichen Meinung werden wir dann den wirklichen Sinn unserer Haltung begreiflich machen können.

## 7. Unsere Haltung beim Ausbleiben eines Sperrvertrags

(Prof. Dr. Kurt Eichenberger)

Kommt es nicht zum Abschluss eines Sperrvertrags, bestehen für die Schweiz unter anderem folgende Möglichkeiten des Verhaltens: Man beschränkt sich auf die Beobachtung weiterer Entwicklungen. Der Vorteil wäre, dass wir unsere Dispositionsfreiheit behalten und kein politisches Engagement eingehen. Der Nachteil wäre, dass von der Schweiz erneut keine Notiz genommen würde, dass innenpolitisch die öffentliche Meinung nicht auf einen fundamentalen Gegenstand hingeleitet wird, mit dem sie sich dringend befassen sollte. Dieses Zuwarten würde sich der bisherigen Haltung organisch anreihen. Es wäre der Minimalaufwand, ohne innenpolitische Opposition und ohne im Ausland Aufsehen zu erregen.

Sofern das Scheitern eines Sperrvertrags den Weg zur allgemeinen Proliferation freigäbe, könnte die eigene Nuklearbewaffnung eingeleitet werden. Der Vorteil wäre, dass ein propagandistisch auswertbarer Anlass zum Ausgangspunkt für die Umstellung unserer Strategie genommen würde. Der Nachteil wäre, dass innenpolitisch keine Bereitschaft für eine Umstellung vorhanden ist, und dass aussenpolitisch der Wille zur Neutralitätspolitik in Frage gestellt werden könnte. Diese Variante fällt ernsthaft nicht in Betracht, es sei denn man verstehe unter Einleitung der Nuklearbewaffnung die umfassende offizielle Abklärung und eine behutsame Vorbereitung der öffentlichen Meinung.

Eine weitere Möglichkeit würde in der Beteiligung an Aktionen nichtnuklearer Staaten liegen. Die Schweiz würde sich initiativ oder doch betont sympathisierend an Aktionen von Nichtnuklearwaffenstaaten Europas oder weiterer Gebiete oder von dauernd neutralen Staaten beteiligen. Diese Staatsgruppen könnten neue allgemeine Nonproliferationsverhandlungen mit Einschluss der Nuklearwaffenstaaten in die Wege leiten oder sich selbst auf die Nonproliferation verpflichten und so den Nuklearwaffenstaaten Gegenleistungen abgewinnen. Voraussetzung wäre, dass die betreffenden Staaten einzeln oder gemeinsam glaubhaft machen, dass sie zur eigenen Entwicklung von Nuklearwaffen imstande und willens wären. Dies wäre eine realisierbare und angemessene Variante bei einem Grundentschluss der Schweiz, sich politisch zu aktivieren.

Schliesslich wäre die Entwicklung eines potenzierten Neutralitätsstatus möglich. Die Neutralität würde völkerrechtlich so entfaltet, dass den neutralen Nichtnuklearwaffenstaaten rechtliche Positionen mit der Chance der Verschonung eingeräumt würden. Das würde die organische Fortführung vorhandener Grundlagen bedeuten und der Schweiz eine Führungsmöglichkeit auf den Wegen völkerrechtlicher Rechtserzeugung einräumen. Der Nachteil wäre eine noch engere Verkettung der Behauptung der schweizerischen Unabhängigkeit mit der Neutralität, wodurch diese schliesslich zum existentiellen Prinzip würde. Die Inhaltsgebung des modifizierten Statuts wäre schwierig und die geschaffene Stellung könnte noch lange brüchig bleiben. Es wäre trotzdem eine verfolgenswerte Variante, deren inhaltliche und verfahrensmässige Möglichkeiten zu prüfen wären.

Weder das Inland noch die Umwelt sind auf die rasche und entschiedene Einleitung der Nuklearbewaffnung als Reaktion auf das Ausbleiben eines Sperrvertrags gefasst. In Passivität die Entwicklung zu beobachten liegt nahe, befriedigt aber nicht. Die drohende Proliferation verlangt zumindest den bewussten Entscheid, wo die Schweiz steht und wie sie reagieren will. Auf weitere Sicht ist die Aktivierung erwünscht. Diese schliesst nicht aus, dass die Schweiz das Neutralitätsrecht zeitgemäss ausbaut.